

HUMBOLDT LAW CLINIC GRUND- UND MENSCHENRECHTE



Projekte 2014/2015

Wen schützt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz? Eine Analyse der Diskriminierungskategorien „Rasse“ und „ethnische Herkunft“ und ihre Relevanz für die Beratungspraxis

Alexandra Heiter und Lena Moberg

Kooperationspartner_in: Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des TBB

Wer wird durch die Kategorien „Rasse“ und „ethnische Herkunft“ des Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz geschützt? Für Antidiskriminierungs-Beratungsstellen ist diese Frage zentral, weil sich daraus ergibt, wer die Begünstigten und Zielgruppen ihrer Beratungsangebote sein können. Unklarheit darüber, wie rassistische Diskriminierung definiert wird, zeigt sich insbesondere an dem medial stark rezipierten Phänomen der sogenannten „Deutschenfeindlichkeit“ an Schulen. Wenn diese Form des Schüler*innenmobbings als rassistische Diskriminierung gefasst wird, liegt dem ein symmetrisches Verständnis der Kategorien „Rasse und ethnische Herkunft“ zugrunde. Dann könnten sich sowohl Menschen in marginalisierten Positionen (z.B. People of Color) als auch jene in gesellschaftlich privilegierter Stellung (z.B. weiße Deutsche) auf Antidiskriminierungsrecht, wie das AGG, beziehen.

- **Die Analyse der Gesetzesbegründung des AGG sowie Gesetzeskommentaren, Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Literatur hat gezeigt, dass es die Tendenz gibt, den Begriff „Rasse“ als Diskriminierungskategorie zu vermeiden. Diese wird jedoch nicht durch den Tatbestand der rassistischen Diskriminierung ersetzt, sondern zumeist unter die Kategorie der ethnischen Herkunft subsumiert. Zudem wurde gezeigt, dass die Kategorien weder in europäischen Richtlinien noch auf nationaler Ebene im AGG näher erläutert sind. Somit bleibt auf gesetzlicher Ebene unklar, wer unter diese Kategorien zu fassen ist. Zudem konnte die Problematik des Versuchs der objektiven Nachweisbarkeit der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe herausgearbeitet werden.**
- **Ein Vergleich mit der Debatte um das reformierte Bundesgleichstellungsgesetz, das nun auch Männer als strukturell benachteiligte Gruppe kennt, sowie mit Debatten über die Diskriminierung von Weißen durch affirmative action Maßnahmen im US-amerikanischen Rechtsraum hat gezeigt, dass ein symmetrisches Verständnis der Kategorien „Rasse“ und „ethnische Herkunft“ sich negativ auf das Mandat von Antidiskriminierungs-Beratungsstellen auswirken könnte, deren Ziel und Aufgabe es ist, Betroffene von Rassismus zu beraten.**